

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0280/2021**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 30.08.2021

Amt: Vermessungsamt
 Aktenzeichen/Telefon: -62- Sk/Mö, Tel. 306 - 1200
 Verfasser/-in: Herr Skib

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Mietpreisspiegel

Antrag:

„Der Magistrat wird beauftragt, einen qualifizierten Mietpreisspiegel für den Bereich der Universitätsstadt Gießen bis zum 31.12.2023 zu erstellen. Die Gelder zur Finanzierung sind in den Haushalten für die Jahre 2022 und 2023 vorzusehen. Mögliche Förderungen durch das Land Hessen sind zu beantragen.“

Begründung:

Nach dem Gesetz zur Reform des Mietspiegelrechts vom 10.08.2021 sind für Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern Mietspiegel zu erstellen. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben freies Ermessen in der Entscheidung, ob diese als qualifizierte oder einfache Mietspiegel erstellt werden. Für den Fall eines einfachen Mietspiegels endet die gesetzliche Frist am 01.01.2023. Ein qualifizierter Mietspiegel muss bis zum 01.01.2024 veröffentlicht sein.

Gemäß Richtlinie des Landes Hessen für die Förderung der Erstellung qualifizierter Mietspiegel vom 21. Mai 2021 sind Hessische Gemeinden berechtigt, einen Antrag auf Förderung zu stellen. Die zu fördernde Gemeinde muss mehr als 40.000 Einwohner haben. Gemeinden die nach Mieterschutzverordnung vom 18. November 2020 als Gebiet mit angespannten Wohnungsmärkten bestimmt worden sind, werden vorrangig gefördert. Das gleiche gilt für Gemeinden, die einen qualifizierten Mietspiegel erstmalig erstellen

lassen. Die maximale Förderhöhe beträgt 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als 70.000 Euro pro Gemeinde.

Der qualifizierte Mietspreisspiegel bildet das örtliche Mietniveau ab und dient so der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete. Genau genommen zeigt der Mietspiegel auf, welche Mieten für Wohnungen mit vergleichbarem Wohnraum gezahlt werden und ist somit ein hilfreiches Orientierungsmittel für Mieter:innen und Vermieter:innen.

Um Zustimmung wird gebeten.

G r a b e - B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift